

**Bebauungsplan mit  
integriertem Grünordnungsplan  
„Heiligenwiesen – Süd II“**

**Anlage 2 zur Begründung**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Gefertigt: Ellwangen, 12.05.2021

Projekt: HÜ1911 / 503273  
Bearbeiter/in: FR

**stadtlandingenieure GmbH**  
73479 Ellwangen  
Wolfgangstraße 8  
Telefon 07961 9881-0  
Telefax 07961 9881-55  
office@stadtlandingenieure.de  
www.stadtlandingenieure.de

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung .....</b>	<b>2</b>
Vorbemerkungen .....	2
Bestandssituation .....	2
Planungsrelevante Artengruppen .....	4
Untersuchungsbedarf .....	4
<b>2. Sonderuntersuchungen .....</b>	<b>5</b>
Sonderuntersuchung Fledermäuse .....	5
Sonderuntersuchung Haselmaus .....	7
Sonderuntersuchung Vögel .....	8
Sonderuntersuchung Zauneidechse .....	11
<b>3. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>11</b>
Projektwirkungen .....	11
Betroffenheit der Arten .....	12
Prüfung der Verbotstatbestände .....	13
Fazit .....	14
Erforderliche Maßnahmen .....	14
Zusätzliche Maßnahmen .....	14

## 1. ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

### Vorbemerkungen

Die Gemeinde Hüttlingen beabsichtigt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Wohngebietes zu schaffen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Hierzu zählen die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

In einer Vorabstimmung zwischen der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde wurden 2018 neben Vorgaben zum Biotopschutz am Onatsbach auch Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Zauneidechsen als planungsrelevant benannt und für diese Erhebungen gefordert.

In der 2020 durchgeführten artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung wurde der Untersuchungsbedarf zum planungsrelevanten Artenspektrum konkretisiert. Für die Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind die Ergebnisse dieser Erhebungen in die abschließende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit eingeflossen.

### Bestandssituation

#### Untersuchungsraum



Abb. 01: Untersuchungsraum (rot), Luftbild LUBW Online-Kartenviewer 2021

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 20.03.2020 mittels einer Übersichtsbegehung des Geländes erfasst.

Der Untersuchungsraum setzt sich größtenteils aus einer gräserreichen Wirtschaftswiese zusammen. Soweit zur frühjährlichen Begehung bereits erkennbar, waren innerhalb der Wiese keine seltenen Pflanzenarten oder essentiellen Futter-

pflanzen (z.B. Gr. Wiesenknopf für den Dunkler- Wiesenknopf-Ameisenbläuling) vorhanden. In den folgenden faunistischen Untersuchungen wurde das Ergebnis bestätigt.

Der Siedlung im Nordwesten angrenzend befindet sich noch ein eingezäuntes Gartengrundstück mit einer kleinen Hütte und etwas genutztem Grabeland. Vorhandene Baumstümpfe könnten die Reste eines kleinen weg begleitenden Gehölzstreifens und eines Streuobstbestandes darstellen.

Während der Übersichtsbegehung konnten keine Zauneidechsen gesichtet werden. Bedingt durch den frühen Begehungszeitpunkt und der Aufwachphase der Tiere aus der Winterstarre waren Zauneidechsenrichtungen nicht unbedingt zu erwarten. Aufgrund der vielen Randstrukturen um das Gartengrundstück und den Gärten entlang des Siedlungsrandes im Zusammenhang mit dem guten Besonnungsgrad wäre ein Artvorkommen durchaus denkbar. Die Hütte könnte für störungstoleranten Vogelarten (Hausrotschwanz, Haussperling) und für Fledermäusen eine Quartierfunktion (Wochenstube, Tagesversteck) erfüllen.

Im Süden des Untersuchungsraumes verläuft der naturnahe Onatsbach (wechselnde Gewässerprofile, Korngrößenverteilung an der Gewässersohle und Strömungsgeschwindigkeiten, wenige Gewässerverbauungen) mit gewässerbegleitendem Auwaldstreifen. Am Bach zeugen linksufrige steile Böschungsabbrüche von einer periodisch auftretenden hohen Gewässerdynamik. Für den Auwaldstreifen sind hochwüchsige und ältere Schwarzerlen als Bestandsbildner zu nennen. In diesen sind mehrere kleinere Astfaulhöhlen zu finden. Der Unterwuchs wird aus Naturverjüngung, Weiden, Hartriegel, Knoblauchsrauke, Scharbockskraut, Taubnesseln und Brennesseln gebildet. Die Wiesennutzung reicht bis an den Auwaldstreifen heran.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Auwaldstreifen sind als Lebensraum für Vögel (Brutraum, Nahrungshabitat) und Fledermäuse (Quartier, Jagdhabitat) einzustufen. Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) im Auwaldstreifen wird aufgrund der Präferenzen für andere Baumarten (z.B. Eiche, Buche, Platane), das für ein Vorkommen relativ geringe Baumalter und der Lage außerhalb des typischen Verbreitungsgebiets der Arten ausgeschlossen. Der Auwaldstreifen könnte durch seine Anbindung an ausgedehnte Wälder im Onatsbachtal weiter westlich auch einen Lebensraum für die Haselmaus darstellen.

Der Onatsbach mit Auwaldstreifen stellt sicherlich einen Landlebensraum und Wanderkorridor für häufig vorkommende Amphibienarten (Erdkröte, Grasfrosch) dar. Wanderrouten von im Kollektiv wandernden Amphibienarten wie beispielsweise der Erdkröte durch den Geltungsbereich sind nicht zu erwarten.

Auch dürfte der permanent wasserführende und tief eingeschnittene Onatsbach nicht die Ansprüche an ein Amphibienlaichgewässer für die relevanten Arten (Kreuz-, Wechsel-, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kammmolch) erfüllen. Zeitweise wasserführende Kleinstgewässer, die sich beispielsweise nach starken Regenfällen und Überschwemmungen im Auwald bilden können, sind zumindest im linksufrigen Auwaldstreifen, nicht zu erwarten.



Abb. 02.: Blick auf den Untersuchungsraum in Richtung Nordwest, Aufnahme März 2020

### **Näheres Umfeld**

Nord: Wohnbebauung Hüttlingen

Süd: Wiesen, Streuobstwiese, Feldgehölz, B29, Kochertal-Brücke

Ost: K3237, Kocher mit Auwaldstreifen, Gewerbegebiet

West: Wiesen, Gartengrundstücke, Feldgehölze, Streuobstwiese

### **Planungsrelevante Artengruppen**

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen kann im Untersuchungsraum ein Vorkommen der meisten in Baden-Württemberg heimischen Anhang-IV Arten der FFH Richtlinie und der europäischen Vogelschutzrichtlinie ausgeschlossen werden.

Lebensräume sind für die artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus), Vögel und Reptilien (Zauneidechsen) vorhanden. Für diese erfolgt eine weitergehende Betrachtung in den nachfolgenden Kapiteln.

### **Untersuchungsbedarf**

Der Ontasbach und dessen Auwaldstreifen liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs. Demnach sind hier keine direkten Lebensraumverluste für Fledermäuse, Haselmäuse und Vögel zu besorgen. Indirekte Störwirkungen durch die Wohnbebauung sind für diese vorrangig zu betrachten. Das nachfolgende Untersuchungsprogramm wurde daraufhin abgestimmt.

### Fledermäuse

Zwei nächtliche Detektorbegehungen zur Identifizierung des Artenspektrums, Nutzung als Jagdgebiet und Leitstruktur über die Wochenstubenzeit 2020.

### Vögel

Drei Brutvogelkartierungen über die Brutzeit in 2020.

### Zauneidechsen

Zwei Individuenerfassungen über die Aktivitätsphase 2020.

### Haselmaus

Ausbringen von künstlichen Niströhren mit zweimonatlichen Kontrollen über die Aktivitätsphase 2020.

## **2. SONDERUNTERSUCHUNGEN**

### **Sonderuntersuchung Fledermäuse**

#### Methodik

Die Fledermausuntersuchung erfolgte in Anlehnung an die anerkannten Methoden des LBV- SH (2011)\* und der FÖA Landschaftsplanung (2011)\*.

An zwei Abenden erfolgten Transektbegehungen entlang der Grenzen zum Geltungsbereich mit einem Ultraschallhanddetektor (Batlogger M). Zur Dämmerungszeit wurde die Hütte im Garten und die Gehölze im Auwaldstreifen auf mögliche Quartierausflüge beobachtet. Die Lautauswertung wurde mit der Analysesoftware BatExplorer durchgeführt.

\*FÖA Landschaftsplanung (2011). Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf Stand 05/2011. (Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung, Ed.). Trier, Bonn.

\*LBV-SH (2011) Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Ed.). 2011. Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel.

Tabelle 01: Begehungstermine Fledermäuse

<b>Begehungstermine Fledermäuse</b>		<b>Uhrzeit</b>	<b>Temperatur</b>
1. Transektbegehung mit Detektor	02.06.2020	20.00 - 23.30	ca. 17°C - 9°C
2. Transektbegehung mit Detektor	27.07.2020	20.45 - 00.45	ca. 31°C - 21°C





Abb. 03.: Fledermaustransect (rot), Luftbild LUBW Online-Kartenviewer 2021

### Ergebnisse und Interpretation

In den beiden Transektbegehungen konnten vier Arten sicher angesprochen werden. Das Artenspektrum setzt sich aus relativ häufigen Siedlungs- (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) und Waldarten (Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) entsprechend der umgebenden Kulisse zusammen. Bei erhöhter Begehungsanzahl oder Einsatz einer sogenannten Horchbox für die Dauererfassung hätten sicherlich noch weitere, weniger häufige Arten entdeckt werden können. Hinsichtlich der ausgehenden Projektwirkungen und der erforderlichen Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erscheinen die gewonnenen Untersuchungserkenntnisse als ausreichend.

Mit Ausnahme des Kleinabendseglers wurden alle Arten an beiden Terminen sicher nachgewiesen. Dieser wurde einmalig am 02.06.20 im Überflug mit sehr leisen Aufnahmen registriert.

Mit hoher Aktivität wurden Zwerg- und Breitflügelfledermaus zusammen mit der Wasserfledermaus mit geringerer Aktivität entlang des Auwaldstreifens am Onatsbach zu beiden Seiten jagend aufgenommen. Der Auwaldstreifen erfüllt sicherlich eine wichtige Funktion als Jagdhabitat und vielleicht auch eine Funktion als Leitstruktur für die lokale Fledermauspopulation.

Ausflüge zur Dämmerungszeit aus dem Garten und dem Auwaldstreifen, die Rückschlüsse auf Quartiere erlauben würden, konnten nicht beobachtet werden.

Tabelle 02: Artvorkommen Fledermäuse

Fledermausarten Bestand		Kürzel	RL D	RL BW	FFH-RL	BNat SchG	Vorkommen in BW
<b>Breitflügelfledermaus</b>	<i>Eptesicus serotinus</i>	Eser	G	2	IV	§§	häufig
<b>Wasserfledermaus</b>	<i>Myotis daubentonii</i>	Mdau	*	3	IV	§§	häufig
<b>Kleiner Abendsegler</b>	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nlei	D	2	IV	§§	mäßig
<b>Zwergfledermaus</b>	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Ppip	*	3	IV	§§	häufig
<b>FFH-Richtlinie</b>							
II = vom Aussterben bedroht							
IV = stark gefährdet							
<b>Bundesnaturschutzgesetz</b>							
§ = besonders geschützte Art							
§§ = streng geschützte Art							
<b>Rote Liste</b>							
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Braun 2003)							
RL D, Rote Liste für Deutschland (Haupt et al. 2009)							
1 = vom Aussterben bedroht							
2 = stark gefährdet							
3 = gefährdet							
V = Vorwarnliste							
i gefährdete wandernde Art							
OE ohne Einstufung							
* nicht gefährdet /geführt							
D Daten defizitär							
G Gefährdung anzunehmen							

## Sonderuntersuchung Haselmaus

### Methodik

Durch die meist nachtaktive Lebensweise der Haselmäuse sind diese nur selten zu beobachten. Die Erfassung der Haselmäuse erfolgte daher durch die etablierte und effektive Standortmethode (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010, BRIGHT et al. 2006)\* durch das Ausbringen von speziellen Niströhren in den strauchreichen Bereichen des Auwaldstreifens am Onatsbach. Die Niströhren werden bei linearen Gehölzstrukturen in einem 20 m Raster an horizontalen Ästen oder Zweigen mit zum Stamm ausgerichteter Öffnung ausgebracht und alle zwei Monate auf Besatz kontrolliert. Für die Berechnung der erforderlichen Niströhrenanzahl wurde die Länge des Auwaldstreifens auf 300 m festgelegt. Mitte März wurden insgesamt 15 Niströhren an geeigneten Gehölzen beidseitig des Onatsbaches ausgebracht. Die Kontrolle erfolgte bis November und endete mit dem Abbau der Haselmaustubes.

Als sicherer Artnachweis gelten dabei nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren charakteristische Nester in den Röhren.

\*BRIGHT, P. MORRIS P., MITCHELL-JONES, T. (2006): "The Dormouse Conservation Handbook". English Nature, London

\*JUSKAITIS, R., S. BÜCHNER (2010): „Die Haselmaus“, Die Neue Brehmbücherei, Bd.670. Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben



Tabelle 03: Begehungstermine Haselmaus

Begehungstermine Haselmaus	
Ausbringen der Niströhren	30.03.2020
1. Kontrollbegehung	27.05.2020
2. Kontrollbegehung	13.07.2020
3. Kontrollbegehung	16.09.2020
4. Kontrollbegehung und einholen der Niströhren	04.11.2020

### Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Haselmäuse oder konkrete Spuren (Nester, typische Nagespuren) in den ausgebrachten Niströhren entdeckt werden.

Aufgrund der fehlenden Artnachweise sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine weiteren Betrachtungen zu Haselmäusen erforderlich.

## **Sonderuntersuchung Vögel**

### Methodik

Zur vollständigen Erfassung des Brutvogelinventars wurden in der Brutvogelperiode 2020 insgesamt drei Begehungen durchgeführt. Die Witterung war an allen Terminen zur Beobachtung der Avifauna günstig. Abweichend von der angewandten Standardmethode nach SÜDBECK (2005)\* wurden nur drei Begehungen durchgeführt. Für den vorliegenden Standort, der Projektwirkungen und der Erfassung des vollständigen Artenspektrums wird die reduzierte Anzahl der Begehungen als ausreichend eingeordnet.

Die Erfassung eines Individuums an einem Standort zu verschiedenen Begehungen mit revieranzeigendem Verhalten (Gesang, Fütterungsflüge, Nestbau, Balzflüge, -rufe, -verhalten) ermöglicht die Abgrenzung eines Revierzentrums. Die einzelnen Revierzentren werden in Tageskarten dokumentiert und in einer Brutvogelkarte dargestellt (siehe Abb. 04). Alle erfassten Arten werden zudem in einer Vogelliste mit Status und Fundort aufgeführt.

\*SÜDBECK, P., et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Tabelle 04: Begehungstermine Vögel

Begehungstermine Vögel		Uhrzeit	Temperatur
1. Revierkartierung	20.03.2020	5.30 - 7.30	ca. 8 °C - 10 °C
2. Revierkartierung	21.04.2020	6.00 - 7.45	ca. 11 °C
3. Revierkartierung	28.05.2020	6.00 - 8.00	ca. 9 °C - 11 °C

### Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung wurden 22 Arten erfasst. Davon konnte für 18 Arten ein Brutrevierzentrum abgegrenzt bzw. ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Brutreviere. Aufgrund der

Wiesennutzung, der Hanglage und der umgebenden Vertikalkulissen (Siedlungsrand, Auwaldstreifen) waren diese auch nicht zu erwarten. Dafür konnten viele Revierzentren von freibrütende Vogelarten (z.B. Amsel, Mönchsgrasmücke, Grün- und Buchfink), dabei auch viele ausgesprochene Baumbrüter (z.B. Wachholderdrossel, Ringeltaube, Rabenkrähe) sowie Höhlenbrüter (z.B. Star, Kleiber, Kohl- u. Blaumeise) in den umgebenden Gehölzen, insbesondere im Auwaldstreifen entlang des Onatsbaches, erfasst werden. Dieser stellt durch seinen Strukturreichtum (Sträucher, hohe Bäume, Baumhöhlen, naturnahe Bereiche des Onatsbaches) einen wertvollen Lebensraum (Brut- und Nahrungshabitat) für die lokale Vogelpopulation dar. Im westlichen Bereich des Auwaldstreifens wurde auch ein Greifvogelhorst entdeckt. In der Brutvogelsaison 2020 war dieser allerdings nicht besetzt. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen zum Umbau des Verkehrsknotenpunktes der B29 am Albanus (bisher noch nicht veröffentlicht) konnte auch keine Belegung festgestellt werden.

Vertreter der Nischenbrüter (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) sind in der angrenzenden Siedlung beheimatet. Durch den Erfassungsfokus auf die Außenbereichsflächen sind im Siedlungsrand höhere Revieranzahlen der genannten Arten wahrscheinlich.

Die Wiese innerhalb des Geltungsbereichs wurde regelmäßig von den ansässigen Vögeln (Amsel, Wachholderdrossel, Star) zur Nahrungssuche aufgesucht. Mäusebussard und Turmfalke als Vertreter der Greifvögel sowie Stieglitz und Buntspecht traten nur als Nahrungsgäste in Erscheinung.

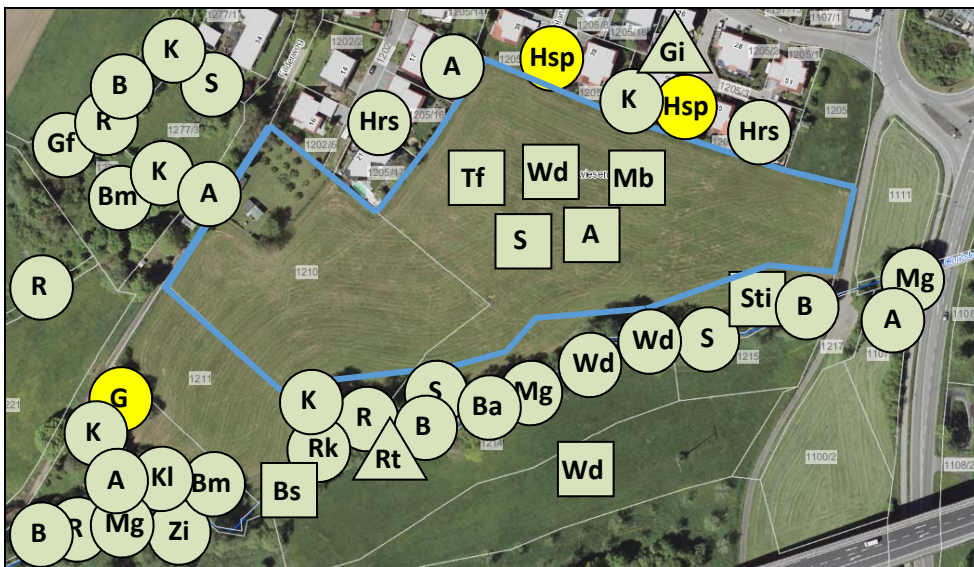


Abb.04: Revierzentren Brutvogelkartierung mit Geltungsbereich (blau), Luftbild LUBW Online-Kartenviewer 2021

- = Brutrevierzentrum
- = Nahrungsgast, Durchzügler
- △ = Brutverdacht
- = vom Aussterben bedroht (RL BW 2013)
- = stark gefährdet (RL BW 2013)
- = gefährdet (RL BW 2013)
- = Vorwarnliste (RL BW 2013)
- = nicht gefährdet (RL BW 2013)

Gemeinde Hüttlingen  
Bebauungsplan „Heiligenwiesen Süd II“  
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 05: Brutvogelliste

Vogelarten Bestand	Index Kürzel	Status	RL D	RL BW	BNatS chG	Bemerkung
<b>Amsel</b> <i>Turdus merula</i>	A	B/N	-	-	§	Vier Brutreviere außerhalb GB, Nahrungsgast auf Wiese innerhalb GB
<b>Bachstelze</b> <i>Motacilla alba</i>	Ba	B	-	-	§	Ein Brutrevier innerhalb des Auwaldstreifens außerhalb des GB
<b>Buchfink</b> <i>Fringilla coelebs</i>	B	B	-	-	§	Vier Brutreviere außerhalb des GB
<b>Buntspecht</b> <i>Dendrocopos major</i>	Bs	N	-	-	§	Nahrungsgast im Auwaldstreifen außerhalb GB
<b>Blaumeise</b> <i>Parus caeruleus</i>	Bm	B	-	-	§	Zwei Brutreviere außerhalb des GB
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	G	B	V	V	§	Ein Brutrevier außerhalb des GB
<b>Grünfink</b> <i>Chloris chloris</i>	Gf	B	-	-	§	Ein Brutrevier außerhalb des GB
<b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i>	Gi	Bv	-	-	§	Ein Brutverdacht außerhalb des GB in der Siedlung
<b>Haussperling</b> <i>Passer domesticus</i>	Hsp	B	V	V	§	Mindestens zwei Brutreviere außerhalb des GB in der Siedlung
<b>Hausrotschwanz</b> <i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hrs	B	-	-	§	Mindestens zwei Brutreviere außerhalb des GB in der Siedlung
<b>Kohlmeise</b> <i>Parus major</i>	K	B	-	-	§	Fünf Brutreviere außerhalb des GB
<b>Kleiber</b> <i>Sitta europaea</i>	Kl	B	-	-	§	Ein Brutrevier außerhalb des GB
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	Mb	N	-	-	§§	Nahrungsgast innerhalb des GB, kreisend über der Wiese
<b>Mönchsgrasmücke</b> <i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	B	-	-	§	Drei Brutreviere außerhalb des GB
<b>Rabenkrähe</b> <i>Corvus corone</i>	Rk	B	-	-	§	Ein Brutrevier außerhalb des GB im Auwaldstreifen
<b>Ringeltaube</b> <i>Columba palumbus</i>	Rt	Bv	-	-	§	Ein Brutverdacht außerhalb des GB im Auwaldstreifen
<b>Rotkehlchen</b> <i>Erithacus rubecula</i>	R	B	-	-	§	Vier Brutreviere außerhalb des GB
<b>Star</b> <i>Strunus vulgaris</i>	S	B/N	-	-	§	Drei Brutreviere außerhalb GB, Nahrungsgast truppweise auf Wiese innerhalb GB
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	Sti	N	-	-	§	kleiner Trupp als Nahrungsgast im Auwaldstreifen
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	Tf	N	-	V	§§	Rüttelnd über Wiese innerhalb des BG
<b>Wacholderdrossel</b> <i>Turdus pilaris</i>	Wd	B/N	-	-	§	Zwei Brutreviere außerhalb des GB im Auwaldstreifen, häufiger Nahrungsgast auf <u>Wiesen inner- und außerhalb GB</u>
<b>Zilpzalp</b> <i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	B	-	-	§	Ein Brutrevier außerhalb des Gb im Auwaldstreifen

**Status**  
B = Brutvogel, Bv = Brutverdacht, N = Nahrungsgast, D = Durchzügler

**Bundesnaturschutzgesetz**  
§ = besonders geschützte Art  
§§ = streng geschützte Art

**Rote Liste**  
RL BW, Rote Liste für Baden-Württemberg (Hölzinger et al. 2013)  
RL D, Rote Liste für Deutschland (Südbeck et al. 2008)  
1 = vom Aussterben bedroht  
2 = stark gefährdet

**Sonstiges**  
GB = Geltungsbereich

3 = gefährdet  
V = Vorwarnliste

## Sonderuntersuchung Zauneidechse

### Methodik

Das Plangebiet wurde zweimalig bei trockenwarmer Witterung in Anlehnung an die Methode von LAUFER (2014)\* auf Zauneidechsenvorkommen untersucht. Für den Sichtnachweis werden die angenommenen Lebensräume langsam und ruhig abgegangen. Dabei wird besonders auf die Geräusche flüchtender Tiere geachtet. Für gesichtete Exemplare werden die Geschlechter bestimmt, das Alter der Tiere abgeschätzt und die Fundpunkte in Tageskarten vermerkt. Anschließend werden den wertgebenden Alttieren sogenannte Papieraktionsräume mit einem Radius von 10 m um die Fundpunkte zugewiesen.

\* LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg Band 77: 94 – 142, S. 119

Tabelle 06: Begehungstermine Zauneidechsen

Begehungstermine Zauneidechsen		Uhrzeit	Temperatur
1. Arterfassung	24.04.2020	10.30 - 12.00	ca. 15 °C - 19 °C wolkenlos, sonnig
2. Arterfassung	26.05.2020	12.00 - 13.00	ca. 20 °C - 24 °C wolkenlos, sonnig

### Ergebnisse und Interpretation

Im Rahmen der Untersuchung konnten keine Zauneidechsen entdeckt werden.

Aufgrund der fehlenden Artnachweise sind im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung keine weiteren Betrachtungen zu Zauneidechsen erforderlich.

## 3. SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

### Projektwirkungen

#### Anlagebedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird der Garten im Nordwesten und der Großteil der Wiese anlagebedingt und dauerhafte in Anspruch genommen und in ein Wohngebiet mit Vorgärten und Erschließungsstraßen umgewandelt.

Dem angrenzenden Auwaldstreifen wird ein relativ breiter Gewässerrandstreifen mit künftiger extensiver Wiesennutzung nach Norden hin vorgelagert.

Durch die Erhöhung des Versiegelungsgrades wird eine geringe Ausweitung des sogenannten Stadtklimas zu beobachten sein.

#### Baubedingte Auswirkungen

Mit den Bauarbeiten sind zeitlich auf die Bauzeit begrenzte Emissionen wie Lärm, Staub, optische Reize und Erschütterungen durch schweres Baugerät (z.B. Bagger, Walze, LKW, Kompressor, Kettenraupe, Radlader) zu erwarten.

### Betriebsbedingte Auswirkungen

Mit der Siedlungserweiterung ist eine für Wohngebietsausweisungen typische Zunahme von anthropogenen Störquellen (Lärm, Staub, Schadstoffe, optische Reize) für den Geltungsbereich und den angrenzenden Auwaldstreifen zu erwarten.

### **Betroffenheit der Arten**

Nachfolgend werden die planungsrelevanten Artengruppen mit nachgewiesenen Vorkommen (Vögel, Fledermäuse) hinsichtlich einer vorhabenbedingten und erheblichen Betroffenheit überprüft.

### Fledermäuse

#### Quartiere

Ein Quartierverlust kann durch fehlende Baumhöhlen und Hinweisen aus den Transektbegehungen für den Standort mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung von Fledermäusen hinsichtlich der Berührung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### Jagdhabitats und Leitstrukturen

Die Wiese und vor allem der Auwaldstreifen wird von mindestens drei Fledermausarten zur nächtlichen Jagd aufgesucht. Ferner ist auch eine Nutzung des Auwaldes als Leitstruktur von den Quartieren zu den Jagdhabitats möglich.

Eine mögliche erhebliche Störung erfordert eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

#### Direkte Individuenverluste

Durch den erforderlichen Rückbau der Gartenhütte können eventuell schlafende Fledermäuse möglichen Tagesverstecken erheblich gestört oder gar geschädigt werden. Eine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist erforderlich.

### Vögel

#### Direkte Individuenverluste, Nist- und Brutstätten

Der Verlust von Brutplätzen im Sinne einer Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 BNatSchG und in diesem Zusammenhang auch die mögliche Tötung von Vögeln durch Rodungsarbeiten sind durch fehlende Gehölzstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu befürchten. Eine weitere Betrachtung der Verbotstatbestände ist diesbezüglich nicht erforderlich.

Allerdings ist der Rückbau der Gartenhütte in seiner Funktion als potentiellen Brutstandort artenschutzrechtlich zu betrachten.

Eine indirekte Störung der Arten mit einem artenschutzrechtlich erheblichen Ausmaß zur Brutzeit durch die Erweiterung des Wohngebietes (bau- und betriebsbedingt) wird aufgrund des relativ störungstoleranten Artenspektrums und der umgebenden verkehrlichen Vorbelastungen (Bundes- und Kreisstraße) ausgeschlossen.

### Nahrungs- und Jagdhabitats

Aufgrund eines ausreichenden Nahrungsangebots im nahen Umfeld (weitere Wiesen) dürften für die ansässigen Vogelpopulationen im Zusammenhang mit dem Verlust der Wiese keine erheblichen Beeinträchtigungen verbunden sein.

Diesbezüglich ist keine weitere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände notwendig.

## **Prüfung der Verbotstatbestände**

### Fledermäuse

#### Tötungsverbot

Bei allen in den möglichen Tagesverstecken in der Gartenhütte zu erwartenden Fledermausarten, kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn Hüttenrückbau außerhalb der flugaktiven Phase (Winterlethargie) der Fledermäuse von Anfang November bis Ende Januar erfolgt.

#### Schädigungsverbot

Auf Basis der Detektorbegehungen liegen im Gebiet keine genutzten Quartiere vor. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann somit ausgeschlossen werden.

Durch den potentiellen Verlust von Tagesverstecken an der Gartenhütte wird die Befestigung von vier Fledermausflachkästen an den Gehölzbeständen im Auwaldstreifen empfohlen.

#### Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Bebauung ist ein geringer Anstieg anthropogener Störquellen (Schall & optische Reize wie Licht, Bewegung) zu erwarten. Für Fledermäuse dürften ausschließlich erhöhte Schallemissionen und Lichtverschmutzung als Störung empfunden werden können. Die zusätzlich zur bestehenden Lärmkulisse einhergehenden Schallemissionen sind im siedlungstypischen Ausmaß als nicht erheblich für alle im nahen Umfeld vorkommenden Fledermausarten (z.B. Wochenstuben- und Winterquartiere) einzustufen.

Durch die generelle Lichtempfindlichkeit von *Myotis*-Arten (hier Wasserfledermaus) in Jagdhabitaten und Transferflügen ist zur Vermeidung einer erheblichen Störung der Art, gänzlich auf eine Ausleuchtung des angrenzenden Auwaldstreifens zu verzichten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Wasserfledermauspopulation nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Vögel

#### Tötungsverbot

Die Gartenhütte könnte von Vögeln als Brutplatz genutzt werden. Die unabsichtliche Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG von immobilen Nestlingen und Zerstö-

zung von Gelegen sowie einer erheblichen Störung während des Brutgeschehens kann erfolgreich durch den Hüttenrückbau außerhalb der Brutperiode von Anfang Oktober bis Ende Februar vermieden werden.

#### Schädigungsverbot

Mit dem Vorhaben ist kein nachgewiesener Verlust von Brutzentren (Fortpflanzungsstätte) verbunden. Eine Berührung des Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) kann somit ausgeschlossen werden.

Durch den potentiellen Verlust von Brutrevieren an der Gartenhütte wird die Befestigung von vier Nistkästen aus Holzbeton vor Beginn der Vogelbrutzeit, an den Gehölzbeständen im Auwaldstreifen empfohlen.

#### Störungsverbot

Nach Fertigstellung der Wohnbebauung ist mit einer vernachlässigbaren Zunahme von anthropogenen Emissionen (Schall, Licht, Bewegung) zu rechnen. Die hiermit zusätzlich einhergehenden Einträge sind für das relativ störungstolerante Brutvogelspektrum und vor dem Hintergrund der bestehenden Verkehrsbelastung (Kreisstraße / Bundesstraße) als nicht erheblich einzustufen. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG kann somit bei allen vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden, da keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population befürchtet werden muss.

### **Fazit**

**Unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für keine der überprüften Artengruppen erfüllt.**

### **Erforderliche Maßnahmen**

#### Vermeidungsmaßnahme „Abrisszeitpunkt“

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von schlafenden Fledermäusen und brütenden Vögeln gleichermaßen müssen der Rückbau der Gartenhütte außerhalb der flugaktiven Phase (Winterlethargie) der Fledermäuse und außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang November bis Ende Januar erfolgen.

#### Vermeidungsmaßnahme „Ausleuchtung Auwaldstreifen“

Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von lichtempfindlichen Fledermausarten entlang des Fledermausjagdhabitates bzw. -leitstruktur ist gänzlich auf eine Ausleuchtung des Auwaldstreifens zu verzichten.

### **Zusätzliche Maßnahmen**

#### Maßnahme „Vogelnistkästen“

Als Ausgleich für die potentiell verlorenen Vogelbrutstätten in der Gartenhütte sind vier Nistkästen aus Holzbeton in unterschiedlicher Ausprägung vor Beginn der Vogelbrutzeit, an den Gehölzbeständen im Auwaldstreifen fachgerecht auszurichten und zu befestigen.

Die Betreuung der Nistkästen sollte durch eine regelmäßige Reinigung (min. alle 2 Jahre) in den Herbstmonaten mit Instandsetzungsarbeiten sichergestellt werden.



Maßnahme „Fledermauskästen“

Zum Ausgleich der verlorengegangenen potentiellen Sommerquartiere (Tagesversteck) in der Gartenhütte, sind vier nach unten geöffnete Fledermauskästen im umgebenden Baumbestand (z.B. Auwaldstreifen) vor erfolgtem Hüttenrückbau oder nachträglich an den künftigen Gebäudefassaden fachgerecht zu befestigen. Die Instandhaltung ist regelmäßig in den Wintermonaten durchzuführen.